



## SATZUNG des TV 1884 Würm e. V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beitragswesen
- § 7 Vermögen des Vereins
- § 8 Organe und Aufgaben des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Ehrungen
- § 11 Auflösung des Vereins

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1884 gegründete Turnverein führt den Namen  
- Turnverein 1884 Würm e. V. -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim-Würm.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim  
unter der Nummer 392 eingetragen.  
Er ist Mitglied der zutreffenden Sportverbände.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Turn- und  
Breitensports, insbesondere der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.  
Der Verein will die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder  
auf breitensportlicher Basis, insbesondere der Kinder und  
Jugendlichen. Er ist daher selbstlos und will ausschließlich und  
unmittelbar den Sport fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der  
Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und  
rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## § 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
  
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist zum Zwecke des Einverständnisses die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.  
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Bestätigung des Vorstandes.  
Eine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen besteht nicht.
  
5. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
  
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von Drei Viertel aller Vorstandsmitglieder ernennen.  
Sie sind von allen Beiträgen und Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen des Vereins befreit.
  
7. Eine Ehrenvorsitzende / ein Ehrenvorsitzender kann nur von drei Viertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ernannt werden.



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.  
Dabei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wocheneinzuhalten.
  
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens 12 Monate im Rückstand ist.  
Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  
4. Das austretende Mitglied hat fällige Beiträge bis zum Jahresende zu zahlen.
  
5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein.
  
6. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
  
Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:
  - a) grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins.
  - b) vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - c) unehrenhaftem Verhalten und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks am Spiel- und Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nichtmitglieder können durch Zahlung einer Kursgebühr an bestimmten sportlichen Angeboten teilnehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Zu den Pflichten gehört auch die Bereitschaft Dienst- bzw. Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.  
Die Höhe der Beiträge und etwaige Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:
  - a) Mitgliedsbeitrag
  - b) sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag
  - c) Sonderbeitrag für Kurse
  - d) Arbeitsleistung
  - e) Umlagen

zu a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt

zu b) Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung vom Vorstand festgesetzt.  
Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der Mitgliederversammlung ersetzt werden

zu c) Die Höhe des Sonderbeitrages wird nach Zustimmung einer gegebenenfalls betroffenen Abteilung vom Vorstand festgesetzt.

zu d) Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Sie kann beschließen, dass Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen.  
Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Mitgliederversammlung.

zu e) Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.



# TURNVEREIN 1884 WÜRM e.V.



3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.
4. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, bezahlen im 4.Quartal den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr.  
Für die Beitragszahlung ist der unbare Zahlungsverkehr möglichst über Bankeinzug vorzunehmen.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ruhen, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.
6. Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich Beitragsfestsetzung und -erhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt.  
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Vermögen des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:  
  
Eintrittsgeldern, Überschüssen aus dem Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen, Beiträgen, Zinsen und Schenkungen.  
Sie dürfen nur zu Vereinszwecken bzw., gemeinnützigen Zwecken verwendet werden und gehören zum Vereinsvermögen.
2. Das Barvermögen ist soweit sicher und zinstragend anzulegen.  
Liegenschaften müssen im Grundbuch auf den Namen des Vereins eingetragen werden.  
Veräußerungen von Liegenschaften können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen werden.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.



## § 8 Organe und Aufgaben des Vereins

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung bilden die Organe des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstandzu a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:  
erster Vorsitzender  
zweiter Vorsitzender  
Kassenwart  
Schriftführer  
Oberturnwart  
Pressewart  
Konzessionsträger  
  
zu b) Zum erweiterten Vorstand gehören:  
die Mitglieder der Ausschüsse  
die Beisitzer  
der / die Ehrenvorsitzende(n).
3. Es können je nach Bedarf Ausschüsse für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport gebildet werden. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand kann, sofern es notwendig erscheint, auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss - vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und zeichnen für den Verein.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl einzuberufen.
6. Der erste Vorsitzende ist der Vollzieher der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er bringt die vorliegenden Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Er vertritt den Verein nach innen und außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und zeichnet für den Verein. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende. Der Grund der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.



# TURNVEREIN 1884 WÜRM e.V.



7. Der Kassenwart führt die Kasse des Geschäftsbetriebes sowie die Kasse des Vereins und ist für das Beitragswesen verantwortlich.
8. Der Schriftführer führt bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll und ist für den laufenden Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
9. Die Fachwarte / Übungsleiter der verschiedenen Bereiche werden vom Vorstand berufen und haben den sportlichen Übungsbetrieb zu überwachen, die näheren Bestimmungen und Anordnungen des Vorstandes durchzuführen und haben auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.  
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.  
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Der Mitgliederversammlung steht zu:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Vereinsbeiträge, der Umlagen und Entscheidung für Arbeitsdienste
  - c) die Änderung der Satzung
  - d) die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie einlaufende Beschwerden
  - g) die Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.



# TURNVEREIN 1884 WÜRM e.V.



Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern des Stadtteils Pforzheim-Würm und durch Aushang im Vereinskasten.  
Sie hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.  
Mit der Einberufung der ordentlichen oder auch außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen.  
Dringlichkeitsanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit einstimmig beschließt.
7. Eine geheime Abstimmung kann nur dann erfolgen, wenn diese von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 10 Ehrungen

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.  
Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.





## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Solange mindestens fünf Mitglieder zur Erhaltung des Vereins entschlossen sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden.  
Die anderen Mitglieder können in diesem Fall nur Ihren Austritt erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Würmer Turnverein, oder, falls dieser nicht vorhanden ist, an die Stadt Pforzheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ein Jahr lang treuhänderisch verwaltet wird.

Falls nach dieser Zeit kein neuer Würmer Turnverein gegründet wurde, soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports eines gemeinnützigen Vereins im Stadtteil Würm verwendet werden.  
Sollte im Stadtteil Würm kein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Jugendsports bestehen, so soll das Vermögen der Ortsverwaltung Würm zur Förderung der Jugendarbeit überschrieben werden.

## **Schlussbemerkung**

**Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2015 in der Turnhalle Ammerau, Pforzheim-Würm, beschlossen.**